

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00140 vom 8. Juli 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00140

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00140 du 8 juillet 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00140 del 8 luglio 2009

Regeste

Baubewilligung und Ausnahmbewilligung | Standort eines Rinderstalls. Die Beschwerdeführer beantragten die Aufhebung der Baubewilligungen des Stalls auf dem Nachbarsgrundstück und die Prüfung möglicher Alternativstandorte. Die Vorinstanzen haben aufgrund der Vor- und Nachteile den gewählten Projektstandort gegenüber den anderen Standorten südlich der Strasse zu Recht bevorzugt (E. 4.2.4 f). Zu Unrecht aber wurden die beiden alternativen Standorte nördlich der Strasse, die ohne Nachteile bezüglich Einordnung und Verbrauch von Fruchtfolgefläche etwas besser abschneiden als der Projektstandort, ohne nähere Prüfung verworfen (E. 4.2.2 f.). Die Standortabklärungen erweisen sich somit als mangelhaft. Teilweise Gutheissung und Rückweisung an die Vorinstanz

Erwägungen

E. 3

Abteilung VB.2014.00140 Urteil der 3. Kammer vom 4. September 2014 Mitwirkend: Abteilungspräsident Rudolf Bodmer (Vorsitz), Verwaltungsrichterin Bea Rotach, Verwaltungsrichterin Elisabeth Trachsel, Gerichtsschreiberin Michèle Babst. In Sachen 1. A, 2. B, beide vertreten durch RA C, Beschwerdeführer, gegen 1. Gemeinderat G, vertreten durch RA D 2. Baudirektion Kanton Zürich, 3. E, Beschwerdegegnerschaft, betreffend Baubewilligung und Ausnahmbewilligung, hat sich ergeben: I. A. E betreibt in der Landwirtschaftszone an der F-Strasse in G einen gemischtwirtschaftlichen Landwirtschaftsbetrieb mit Milchwirtschaft, Rindermast, Acker- und Futterbau, und er plant dessen Erweiterung. Die Baudirektion Kanton Zürich und der Bauvorstand G bewilligten am 30. März 2007 bzw. 21. Mai 2007 ein erstes Projekt, das den Bau eines Milchvieh-Laufstalls, einer Bergehalle, von drei Hochsilos und einer Jauchegrube südlich der F-Strasse auf dem Grundstück Kat.-Nr. 01 vorsah. Nach Opposition durch vier Nachbarn, unter anderen A und B, wies das Verwaltungsgericht das Verfahren als Folge eines Bundesgerichtsentscheids vom 19. Juni 2009 mit Urteil vom 8. Juli 2009 zur weiteren Abklärung betreffend betriebliche Notwendigkeit der Bergehalle und Standort des Neubaus an die Baudirektion zurück. In der Folge entschied sich E, die Milchwirtschaft aufzugeben und seinen Betrieb auf Fleischproduktion umzustellen. Nachdem er den Neubau eines Rindermaststalls vorerst neu nördlich der F-Strasse auf dem Grundstück Kat.-Nr. 02 geplant hatte, sah das im Juni 2011 eingereichte Projekt den Boxenlaufstall nunmehr wieder südlich der F-Strasse auf dem Grundstück Kat.-Nr. 01 vor. Da die Baudirektion das Projekt mit Brief vom 23. April 2012 verschiedentlich beanstandet hatte, reichte E im August 2012 ein leicht revidiertes Projekt mit leicht verschobenem Baukörper am gleichen Standort ein. B. Geplant sind der Neubau eines dreireihigen Boxenlaufstalls für 122 Tiere mit integrierter

Jauchegrube und Photovoltaikanlage, zwei Hoch- und zwei Kraftfuttersilos sowie der Umbau des bestehenden Gebäudes Assek.-Nr. 03 für 57 Jungtiere und 28 Kälber. Der Neubau wurde gegenüber dem im Juni 2011 eingegebenen Projekt in der Breite leicht reduziert, etwas näher an die F-Strasse und einiges näher zu den Wohnhäusern des Gehöfts gerückt, wodurch eine Anpassung der internen Erschliessung möglich war. Die beiden Hochsilos wurden hintereinander angeordnet und teilweise eingegraben. Die Baudirektion Kanton Zürich erteilte dem Projekt am 23. Januar 2013 unter Auflagen die raumplanungsrechtliche Bewilligung; der Bauvorstand der Gemeinde G bewilligte es am 22. Februar 2013 ebenfalls unter verschiedenen Auflagen und Bedingungen. II. Gegen beiden Entscheide erhoben A und B Rekurs an das Baurekursgericht. Sie beantragten im Wesentlichen, die Bewilligungen seien aufzuheben und die beiden Instanzen anzuweisen, Abklärungen betreffend mögliche Alternativstandorte und eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Beanspruchung von Kulturland bzw. Fruchtfolgeflächen, Einordnung und Bodenqualität vorzunehmen. Das Gericht wies den Rekurs mit Entscheid vom 23. Januar 2014 ab und auferlegte den beiden Rekurrenten die Verfahrenskosten je zur Hälfte. III. Gegen den Rekursentscheid erhoben A und B wiederum am 24. Februar 2014 Beschwerde beim Verwaltungsgericht mit dem Antrag, die angefochtenen Bewilligungen seien aufzuheben und die Sache eventuell an die Vorinstanz, primär aber an den Gemeinderat G und insbesondere an die Baudirektion zurückzuweisen, um Abklärungen betreffend mögliche Alternativstandorte und eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Beanspruchung von Kulturland bzw. Fruchtfolgeflächen, der Einordnung und der Bodenqualität vorzunehmen (1 bis 4). Zudem beantragten sie, im Hinblick auf die künftige Nutzung des frei werdenden Gebäudes sei eine allfällige neue Bewilligung mit der Auflage zu versehen, dass vor dem Neubau des Rindviehmaststalls und der Silos der Umbau des Milchviehstalls erfolgen müsse (5 und 6), alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen zulasten der Gegenparteien (8 bis 10). Der Gemeinderat G verzichtete am 13. März 2014 auf eine Beschwerdeantwort. Das Baurekursgericht beantragte am 27. März 2014 ohne weitere Bemerkungen die Abweisung der Beschwerde. Mit Beschwerdeantwort vom 3. April 2014 beantragte die Baudirektion Beschwerdeabweisung und verwies auf den Mitbericht des Amtes für Landschaft und Natur vom 27. März 2014, welches ebenfalls die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge zulasten von A und B verlangte. Er erstattete seine Beschwerdeantwort am 4. April 2014. Er beantragte, die Beschwerde sei abzuweisen, sofern überhaupt darauf einzutreten sei; aktuelle oder nachträgliche Parteientschädigungen zugunsten der Beschwerdeführer seien zu verweigern, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdeführer. A und B ergänzten in ihrer Replik vom 26. Mai 2014 ihre Anträge

E. 5

Die Beschwerdeführer verlangen auch für den Fall, dass die angefochtenen Bewilligungen nicht aufgehoben werden sollten, eine Auflage, wonach vor Neubau des Rindermaststalls und der Silos der Umbau des Milchviehstalls erfolgen müsse. Mit dem vorliegenden Beschwerdeentscheid ist noch nicht über das Schicksal der erteilten Baubewilligungen entschieden. Es wird daher in erster Linie am neu entscheidenden Baurekursgericht liegen, über diesen Antrag, der als Minus bereits im Rekursantrag enthalten war, zu entscheiden. In der Sache mag es zwar durchaus Gründe für ein gewisses Misstrauen gegenüber den Plänen des privaten Beschwerdegegners geben, der sein Nutzungskonzept in den letzten Jahren bereits einmal verändert hat. Es ist aber fraglich und durch das Baurekursgericht zu prüfen, ob eine Bauetappierung im beantragten Sinn möglich ist, ohne dass die Viehhaltung

während des Stallumbaus auf gegeben werden müsste .

E. 6

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens wird der Beschwerdegegner 3 kostenpflichtig (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Er hat die Beschwerdeführer zudem angemessen zu entschädigen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

E. 7

Der vorliegende Rückweisungsentscheid stellt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts einen Zwischenentscheid dar (BGE 133 II 409 E. 1.2). Im Rahmen der Rechtsmittelbelehrung ist darauf hinzuweisen, dass Zwischenentscheide nach Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 vor Bundesgericht nur dann anfechtbar sind, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.